

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes  
des Landkreises Hildburghausen**

Aufgrund §§ 114, 115 i.V.m. §§ 81, 82, 84, 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), §§ 1, 23, 36 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) hat der Kreistag des Landkreises Hildburghausen in seiner Sitzung am 04.03.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand**

Der Landkreis Hildburghausen erhebt für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

Zu den Prüfungsleistungen nach Satz 1 zählen alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Prüfungstätigkeiten im Landratsamt Hildburghausen und am Prüfungsort, einschließlich der Prüfungsvorbereitungen, durchgeführten Besprechungen, Erstellen von Berichten, Prüfungsbemerkungen oder sonstiger Stellungnahmen, Nachbearbeitungen der Prüfungen sowie Reisezeiten für die An- und Abreise zum Prüfungsort, soweit diese den Prüfern gegenüber als Arbeitszeit anerkannt werden müssen.

Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung von allgemeinen oder einfachen Auskünften und für Dienstleistungen, die keinen wesentlichen Zeitaufwand verursachen.

Für Prüfungsleistungen zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung werden von dieser Satzung Prüfungen erstmalig ab den zu prüfenden Jahresrechnungen des Haushaltsjahres 2013 erfasst.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Körperschaft oder sonstige Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach § 82 Absatz 1 Satz 2 ThürKO und sonstige Prüfungsleistungen und Dienstleistungen wird eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand bemessen, der für die Durchführung der Prüfung oder Dienstleistung pro Prüfer aufgebracht worden ist. Der Zeitaufwand wird je angefangener Stunde erfasst.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 58 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

### **§ 5**

#### **Auslagen**

Für Reisen außerhalb der Dienststätte des Prüfers werden entstandene Reisekosten als Auslagen erhoben. Für die Berechnung werden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Werden für die Prüfung in besonderen Fällen andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit das Entgelt erhoben, das der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

Für die Erhebung aller sonstigen Auslagen gelten die Bestimmungen über Auslagen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 6**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Prüfungsleistung oder sonstigen Dienstleistung.

Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.


## § 7

### Schlussbestimmungen

Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Hildburghausen vom 03.03.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen Nr. 09/2003 vom 10.05.2003) bzw. das Thüringer Verwaltungskostengesetz und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung gelten ergänzend, soweit mit dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2014



Thomas Müller  
Landrat  
des Landkreises Hildburghausen

